

Grundsätze zur Steuerpflicht

- Verein ist juristische Person
- Jeder Verein ist grundsätzlich steuerpflichtig
- Steuerpflicht gilt ab Vereinsgründung
- Steuerbar sind Gewinn und Vermögen
- Gewinne unter 10'000.- (bei Staats- und Gemeindesteuern) bzw. unter 5'000.- (direkte Bundessteuer) werden nicht besteuert
- Vermögen unter 100'000.- wird nicht besteuert
- Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt
- Vereine mit gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken können steuerbereit werden (gilt nicht für die MWST)
- Für eine Steuerbefreiung darf der Verein keine Erwerbszwecke verfolgen
- Gewinne eines Vereins, die nichts mit dem Hauptzweck zu tun haben, können einer separaten Steuerpflicht unterliegen
- Erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig wird ein Verein, wenn die Zuwendung über 5'000.- liegt
- Zuwendungen an gemeinnützige steuerbefreite Vereine mit Sitz in der Schweiz können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden

Wo nachschlagen?

- Steuerpflicht: § 54 StG (Steuergesetz) Art. 49 DBG (Direkte Bundessteuer)
- Gewinnsteuer: § 76 Abs. 2 StG, Art. 71 Abs. 1, Abs. 2 DBG
- Kapitalsteuer: § 82 Abs. 1, Abs. 2 StG
- Ertrag, Nichtberücksichtigung der Mitgliederbeiträge: § 69 StG, Art. 66 DBG
- Aufwendungen: § 69 Abs. 2 StG
- Kapitalzuwachs: § 66 lit. c StG, Art. 60 DBG
- Reinvermögen: § 81 und § 39 StG
- Steuerbefreiung: § 61 lit. f und h StG und Art. 56 lit. f und g DBG und Kreisschreiben Nr. 12 der EStV (Eidgenössische Steuerverwaltung)

www.steueramt.zh.ch

www.estv.admin.ch